

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-01

Ausgabe: 22.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Sparbuch-Aufgebot
*Absmeier Albert
2. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pocking und der Gemeinde Bad Füssing über die Abwasserbeseitigung des Grundstückes Fl.Nr. 1587, Gemarkung Würding in der Gemeinde Bad Füssing
3. Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2014 bis 2017 für den Eigenbetrieb Wohlfühl-Therme Bad Griesbach

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Pocking, lautend auf

Herrn
Albert Absmeier
Pfarrer-Drexler-Weg 2
94060 Pocking
Sparkonto Nr. 3410185726

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 03.01.2020

Sparkasse Passau

Hans-Rudolf Dorfner
(Gebietsdirektor)

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 95)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 10.09.2019 zwischen der Stadt Pocking und der Gemeinde Bad Füssing über die Abwasserbeseitigung des Grundstückes Fl.Nr. 1587, Gemarkung Würding in der Gemeinde Bad Füssing

Die von der Stadt Pocking am 19.09.2019 und von der Gemeinde Bad Füssing am 10.09.2019 beschlossene Zweckvereinbarung vom 10.09.2019 über die Abwasserbeseitigung des Grundstückes Fl.Nr. 1587, Gemarkung Würding in der Gemeinde Bad Füssing wurde mit Schreiben vom 15.01.2020 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

gez.
Stockinger
Reg.Amträtin

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Bad Füssing, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Alois Brundobler

und

der Stadt Pocking, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Franz Krah

über

die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Thalau

Die Gemeinde Bad Füssing, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Alois Brundobler und die Stadt Pocking, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Franz Krah, schließen gemäß Artikel 7, 8 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBL S. 458) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Bad Füssing und die Stadt Pocking betreiben und unterhalten öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Bad Füssing ist aus geografischen Gründen nicht in der Lage im Ortsteil Thalau alle Anwesen in die eigene Abwasserbeseitigungsanlage einzubeziehen. Sie überträgt daher die Abwasserentsorgung für das Anwesen Thalau 1 auf der Flurnummer 1587, Gemarkung Würding der Stadt Pocking.

Die Gemeinde Bad Füssing gestattet der Stadt Pocking die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zwecke des Leitungsbaues und zum Betrieb dieser Leitungen. Das betroffene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Zweckvereinbarung. Ebenso das beigefügte Luftbild.

§ 3

Befugnisübertragung

Die Gemeinde Bad Füssing überträgt der Stadt Pocking die Befugnis, die Mitbenutzung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die auch im Vereinbarungsgebiet geltenden Satzungen zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen im eigenen Gebiet zu treffen.

Hierzu zählt insbesondere auch das Recht zur Gebühren- und Beitragserhebung.

§ 4 Geltendes Recht

Im Gebiet der Stadt Pocking gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:

1. Entwässerungssatzung vom 23.03.1995, zuletzt geändert am 14.04.2010
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.02.1997, zuletzt geändert am 18.12.2014

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

Der Gemeinde Bad Füssing ist jeweils eine Ausfertigung der zuvor erwähnten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der öffentlichen Entwässerungsanlage im Vereinbarungsgebiet ist die Stadt Pocking oder deren Rechtsnachfolger.

§ 6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der in Artikel 53 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

- (1) Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Artikel 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 30 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Artikel 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

§ 8 Zu widerhandlungen

Die Gemeinde Bad Füssing ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zu widerhandelnden Anschlussnehmern die Stadt Pocking mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit die Stadt Pocking beim Vollzug der Satzungen auf die Mithilfe der Gemeinde Bad Füssing angewiesen ist. Dies gilt insbesondere bei der Ermittlung und Übermittlung beitragsrelevanter Tatbestände.

§ 9
Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Passau.

§ 10
In Kraft treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft (Artikel 13 Abs. 1 KommZG).

Bad Füssing, den 10.09.2019
Gemeinde Bad Füssing

Pocking, den 10.09.2019
Stadt Pocking

gez.

gez.

.....
Alois Brundobler
1. Bürgermeister

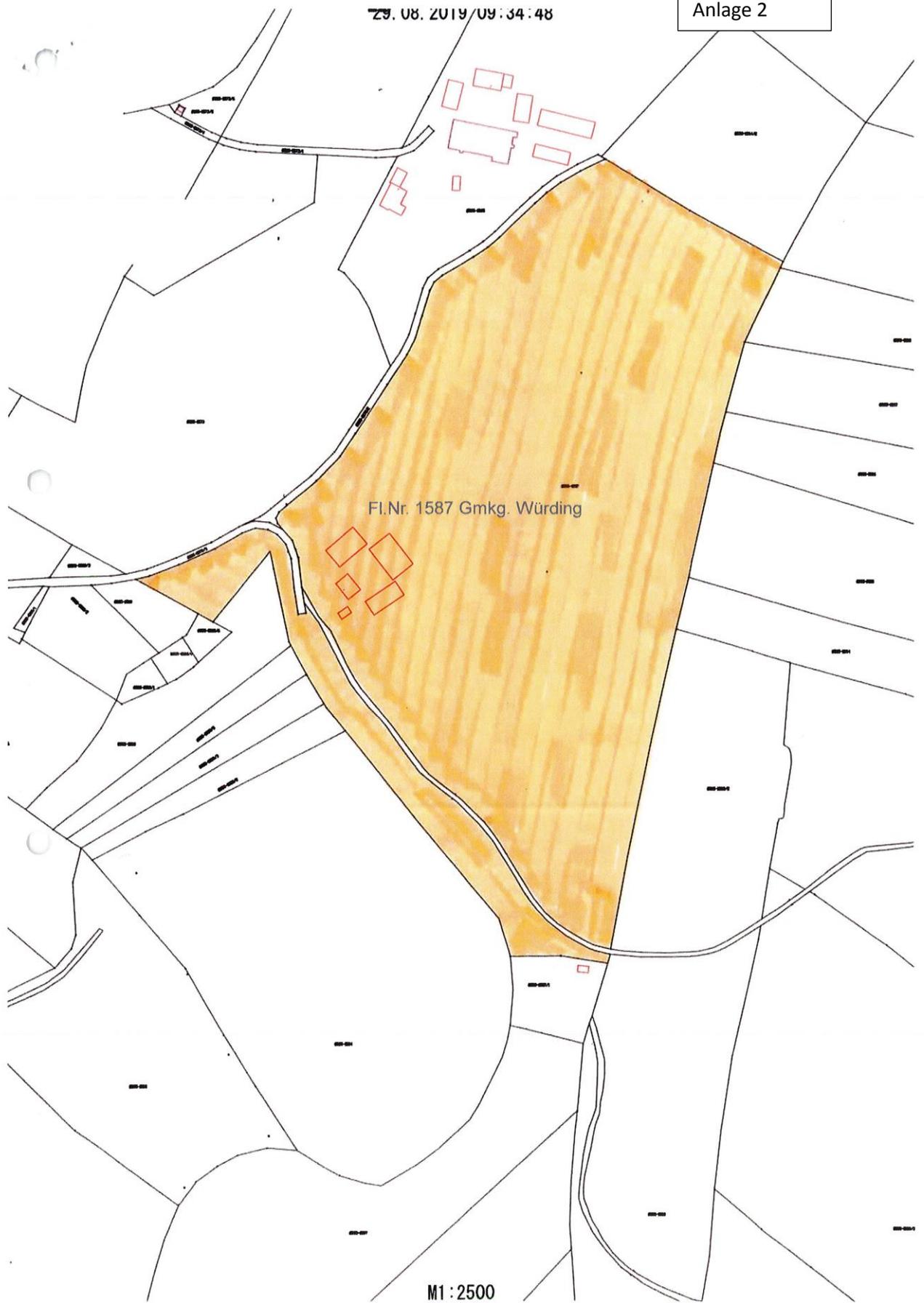
.....
Franz Krah
1. Bürgermeister

Anlage 1 (Luftbild)
Anlage 2 (Karte)

22.08.2019 09:35:53

Anlage 1





**Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2014 bis 2017
für den Eigenbetrieb Wohlfühl-Therme Bad Griesbach**

I.

Die Prüfungen der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2014 bis 2017 des Eigenbetriebes Wohlfühl-Therme Bad Griesbach durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Bericht vom 05.05.2017, 23.07.2019) hat folgende gleichlautende Bestätigungsvermerke ergeben, die hiermit nach § 25 Abs. 4 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) bekannt gegeben werden:

"Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die erforderlichen Mittel sind nur durch Kapitaleinlagen des Zweckverbandes gesichert."

München, 05.05.2017/23.07.2019

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer"

II.

Die Verbandsversammlung hat die Jahresabschlüsse nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV wie folgt festgestellt:

Beschluss vom	Jahr	Bilanzsumme	Jahresergebnis
29.07.2015	2014	13.342.804,97 Euro	-2.860.503,01 Euro
05.07.2016	2015	12.775.495,20 Euro	-2.792.531,16 Euro
07.11.2017	2016	12.681.465,52 Euro	-3.121.393,66 Euro
03.12.2018	2017	15.328.746,28 Euro	-4.029.372,68 Euro

Der jeweilige Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die jeweilige Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des jeweiligen Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

III.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2014 bis 2017 liegen in der Zeit vom 03.02.2020 bis 12.02.2020 (jeweils einschließlich) im Kurmittelhaus Wohlfühl-Therme Bad Griesbach, Thermalbadstraße 4, 94086 Griesbach i.R., während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Landshut, 21.01.2020

gez.:

Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident